STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage 2023/0260
öffentlich

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten Ahlen, Beckum und Oelde betreffend der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
21.09.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum
19.10.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage 3 zur Vorlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Änderungsvereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten Ahlen, Beckum und Oelde betreffend die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten für das aktuelle Haushaltsjahr und Folgekosten für die kommenden Haushaltsjahre. Die Gesamtkosten in Höhe der Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden unter den Städten Ahlen, Beckum und Oelde anhand der jeweiligen Einwohneranteile zueinander aufgeteilt. Anteilig entspricht dies für die Stadt Beckum einer Erhöhung der Gesamtkosten von circa 3.000 Euro pro Jahr auf insgesamt circa 23.000 Euro pro Jahr.

Finanzierung

Die anfallenden Aufwendungen sind jährlich unter dem Produktkonto 060106.531200 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden (GV) – im Haushaltsplan 2024 zu veranschlagen.

Erläuterungen:

Bereits zum 01.01.2005 wurden die Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle nach dem Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den Städten Ahlen, Beckum und Oelde auf den Kreis Warendorf übertragen (Anlage 1 zur Vorlage).

Zum 01.04.2021 ist das Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfegesetz) in Kraft getreten. Mit dem Adoptionshilfegesetz wurde eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt, indem das Adoptionswesen modernisiert und die Strukturen der Adoptionsvermittlung verbessert werden.

Ziel des Gesetzes ist es, das Gelingen von Adoptionen zu fördern und damit das Wohl der Kinder zu sichern.

Mit Inkrafttreten des Adoptionshilfegesetzes haben sich in der Folge auch Änderungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes ergeben, die zu einer Erweiterung des Umfangs der Tätigkeiten der Adoptionsvermittlungsstelle im Kreis Warendorf geführt haben. Seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bis Ende des Jahres 2022 wurden die Auswirkungen der Änderungen auf die Arbeitszeit im Adoptions- und Pflegekinderdienst des Kreises Warendorf ermittelt. Im Ergebnis ist die wöchentliche Arbeitszeit für die Städte Ahlen, Beckum und Oelde von zuvor 25 Wochenstunden um 3 Stunden auf 28 Wochenstunden zu erhöhen.

Die diesbezüglich erforderliche Änderung der Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle wurde vom Kreis Warendorf an die Städte kommuniziert und in Beckum unter Einbeziehung des Fachdienstes Recht und Ordnung geprüft. Zunächst war der Kreis Warendorf zu der Einschätzung gelangt, dass ein erneuter Ratsbeschluss für die Abänderung der grundsätzlich bestehenden Vereinbarung nicht erforderlich sei. Somit wurde eine Zustimmung seitens der Bürgermeister der Städte Ahlen und Beckum, der Bürgermeisterin der Stadt Oelde sowie des Landrats des Kreises Warendorf erteilt (Anlage 3 zur Vorlage). Die Bezirksregierung wies nun jedoch daraufhin, dass auch zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit der Änderungsvereinbarung durch die Bezirksregierung ein Ratsbeschluss einzuholen ist. Entsprechend ist nun der Beschluss des Rates der Stadt Beckum einzuholen.

Anlage(n):

Anlage 1: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle, in Kraft getreten am 01.01.2005

Anlage 2: Synopse zu den Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle

Anlage 3: Öffentlich-rechtliche Änderungsvereinbarung betreffend die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle